



Kanton Bern

Gemeinde Trachselwald

Revision der Ortsplanung 1998/99

20. Dezember 1999

GRUNDER INGENIEURE AG 

BAU R E G L E M E N T

ABKÜRZUNGEN

BR	Baureglement der Einwohnergemeinde Trachselwald
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985
BewD	Baubewilligungsdekret vom 22. März 1994
BUD	Baulandumlegungsdekret vom 12. Februar 1985
EGzZGB	Einführungsgesetz vom 28. Mai 1911 zum Schweiz. Zivilgesetzbuch
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret vom 12. Februar 1985
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986
NBRD	Normalbaudekret vom 10. Februar 1970
SBG	Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964
SFD	Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985
SFG	See- und Flussufergesetz vom 6. Juni 1982
SFV	See- und Flussufervorordnung vom 29. Juni 1983
VVR	Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979
WBG	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989

INHALT

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Art. 1 - 6

B BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

I ERSCHLIESSUNG..... Art. 7 / 8

II BAUWEISE Art. 9 / 10

III BAUABSTÄNDE..... Art. 11 - 19

IV GESCHOSSE, GEBÄUDEHÖHE Art. 20 - 22

V DACHAUSBAU, DACHGESTALTUNG..... Art. 23 - 26

VI AUSNÜTZUNG..... Art. 27

C ZONENVORSCHRIFTEN

I ALLGEMEINES Art. 28

II LANDWIRTSCHAFTSZONE Art. 29 - 32

III BAUZONEN Art. 33 - 37

IV ZONEN FÜR ÖFFENTLICHE NUTZUNGEN..... Art. 38

V OBJEKT- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, SCHUTZGEBIET SCHLOSS, BODENFUNDE Art. 39 - 44

VI ABLAGERUNGS- UND MATERIALENTNAHMESTELLEN, AUTOABBRUCHBETRIEBE Art. 45

VII BAUPOLIZEILICHE MASSE Art. 46

**D WIDERHANDLUNGEN,
SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 47 / 48**

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ANHANG

- I** Grafische Darstellungen
- II** Zusammenstellung der wichtigsten eidg. und kant. Erlasse
- III** Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

1. Geltungsbereich
Bedeutung

¹ Das Baureglement mit den Anhängen I-III gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es bildet zusammen mit dem Zonenplan und dem Schutzplan die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

² Soweit die Gemeinde mit Überbauungsplänen und/oder -vorschriften eine besondere baurechtliche Ordnung erlassen hat, ist das Baureglement als ergänzendes Recht anwendbar.

³ Beim Erlass von Überbauungsvorschriften im Sinne von Art. 88 ff BauG sind die in der baurechtlichen Grundordnung, im Bericht zur Ortsplanung und in den Richtplänen der Gemeinde enthaltenen Grundsätze der Ortsplanung zu wahren.

Art. 2

2. Vorbehalt anderer Vorschriften

a) Eidg./Kant. Erlasse

¹ Bei der Erstellung, der Änderung und beim Abbruch von Bauten und Anlagen müssen ausser den in Art. 1 BR genannten Gemeindebauvorschriften auch die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts eingehalten werden (Anhang II).

² Im Verhältnis unter Nachbarn sind überdies die Eigentumsbeschränkungen und die Bau- und Pflanzvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 667-712 ZGB) und des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Art. 79-79i EGzZGB) zu beachten (Anhang I).

Art. 3

b) Ausnahmen

Für die Erteilung von Ausnahmen von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bauvorschriften sind die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (Art.

24 RPG), des Baugesetzes (Art. 26-29 BauG), des Strassenbaugesetzes (Art. 66 SBG) und der Bauverordnung (Art. 2 BauV) massgebend.

Art. 4

3. Baubewilligung
- a) Erfordernis;
Verfahren
- ¹ Bauten und Anlagen dürfen erst erstellt, abgeändert oder abgebrochen werden, wenn hiefür die rechtskräftige Baubewilligung nach den Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes (BewD) und die erforderlichen, besonderen Bewilligungen (Art. 2 und 42 BewD) vorliegen.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes über den vorzeitigen Baubeginn (Art. 39 BewD) und die Befreiung vom Bewilligungserfordernis (Art. 5 BewD).
- ³ Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes (BewD).
- ⁴ Für das Verfahren zum Erlass von Gemeindebauvorschriften gelten die Vorschriften der Bauverordnung und ergänzend diejenigen der kantonalen Gemeindeverordnung.

Art. 5

- b) Voraussetzungen
- ¹ Bauvorhaben dürfen den massgebenden Bauvorschriften (Art. 1 und 2 BR; Art. 55 und 56 BauG) sowie den weiteren Bestimmungen des öffentlichen Rechts nicht widersprechen und die öffentliche Ordnung nicht gefährden.
- ² Insbesondere können nur Bauvorhaben bewilligt werden, welche
- a) die baupolizeilichen Bestimmungen (B) und die Zonenvorschriften (C) dieses Reglementes einhalten;
 - b) über eine hinreichende Erschliessung (Art. 7 ff BauG, Art. 3 ff BauV), die erforderlichen Abstellflächen für Motorfahrzeuge (Art. 16 ff BauG, 49 ff

- BauV) und, wo vorgeschrieben, über genügende Kinderspielplätze
(Art. 15 BauG; 42 ff BauV) verfügen;
c) den Anforderungen des Landschaftsschutzes (Art. 9 ff BauG, Art. 12 ff BauV), des Ortsbildschutzes und des Umweltschutzes (Art. 24 BauG) entsprechen.

Art. 6

4. Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde. Die übrigen Zuständigkeiten richten sich nach dem Organisationsreglement (OGR).

² Der Gemeinderat ist zuständig für:

a) alle planungsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere für:

- den Erlass von Planungszonen (Art. 62 BauG);
- geringfügige Abänderungen von Plänen oder Vorschriften im Sinne von Art. 122 BauV;
- die Erarbeitung von Überbauungsordnungen für die Regelung von Detailerschliessungsanlagen (Art. 66 Abs. 3 lit. b BauG) und in Zonen mit Planungspflicht gemäss Art. 92 - 96 BauG.

b) alle baurechtlichen Angelegenheiten, insbesondere für:

- die Behandlung sämtlicher Baugesuche;
- die Erteilung von Ausnahmen in Verfahren wo die Baubewilligungsbefugnis bei der Gemeinde liegt;
- die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen soweit nicht das GSA zuständig ist;
- die Erhebung von Einsprachen im Baubewilligungsverfahren (Art. 35 BauG);
- die Durchführung von Einspracheverhandlungen;
- die Gebührenerhebung nach gültigem Tarif.

c) die Ausübung der Baupolizei. Er ist insbesondere befugt:

- vom Bauherrn alle erforderlichen Aufschlüsse über das Bauvorhaben und den Bauvorgang zu verlangen (Art. 15 BewD);
- die Ausführung des Bauvorhabens zu beaufsichtigen und alle für einen vorschriftsgemässen und sicheren Bauvorgang notwendigen Anordnungen zu treffen;
- den Bauherrn zur Leistung angemessener Sicherheit für die Ausführung der ihm gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b+c obliegenden Vorkehren anzuhalten;
- zur Beurteilung von Baugesuchen in bezug auf Ästhetik, Orts- und Landschaftsschutz, insbesondere in der Dorfzone und in der Landwirtschaftszone eine neutrale Fachinstanz (z.B. kant. Denkmalpflege, kant. Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK) beizuziehen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

³ Der Gemeinderat beschliesst jährlich insbesondere über Massnahmen und dazu notwendige Kredite zum Schutz und zur Gestaltung von Ortsbild und Landschaft (Art. 86 und 140 BauG) und weitere ortsplanerische Massnahmen im Sinne des Schutzplanes.

B BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

I Erschliessung

Art. 7

1. Erschliessung ¹ Die Erschliessung des Baugrundes (hinreichende Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserleitung, Entwässerung) muss auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes oder der Anlage und wenn nötig, bereits für den Baubeginn gesichert sein (Art. 7 und 8 BauG).

² Bei Garageausfahrten sind die Art. 69 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 4 SBG zu beachten.

Art. 8

2. Detailplanpflicht ¹ Insbesondere in grösseren Bauzonen wird die Detailerschliessung mittels Überbauungsordnungen geregelt (Art. 88 BauG).

² Eine Überbauungsordnung ist nicht erforderlich, wenn die Detailerschliessung altrechtlich oder tatsächlich gesichert ist und im wesentlichen nicht mehr als die Hausanschlüsse zum Baugrundstücke erstellt werden.

³ Die Kosten neuer Detailerschliessungen werden bis zu 100% den Grundeigentümern überwältzt (Art. 112 BauG).

II Bauweise

Art. 9

1. Baugestaltung
a) Offene Bauweise ¹ Es gilt die offene Bauweise. Die Bauten haben gegenüber nachbarlichem Grund allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 12-19, 46 BR), gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum die Strassenabstände (Art. 11 BR) einzuhalten.

² Die Gesamtlänge der Gebäude oder Gebäudegruppen einschliesslich der Anbauten ist auf die in Art. 46 BR genannten Masse beschränkt.

³ Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet. Brandmauern dürfen nur vorübergehend (bei Etappierung einer Überbauung) freigehalten werden. Liegen die Etappen mehr als ein Jahr auseinander, sind die Brandmauern farblich befriedigend zu gestalten.

b) Gestaltung ⁴ Neubauten sind so anzuordnen, dass eine gute Raum- und Gruppenwirkung entsteht. Sie sollen sich in

- Bauform, Materialien und Farben einem harmonischen Gesamtbild unterordnen.
- c) Gebäudestellung;
Firstrichtung
- ⁵ Neubauten sind in der Regel parallel oder rechtwinklig zur Strasse zu stellen. Auf bestehende Einzelgebäude und Gebäudegruppen ist Rücksicht zu nehmen.
- ⁶ In der Dorfzone und in der Landwirtschaftszone sind Gebäudestellung und Firstrichtung der überlieferten Bauweise anzupassen.
- ⁷ An Hängen sind die Gebäude in der Regel parallel oder rechtwinklig zur Falllinie des Hanges zu stellen.
- ⁸ Wo es architektonisch begründet oder zur rationellen Ausnützung des Baugrundes unerlässlich ist, kann der Gemeinderat eine andere Stellung der Bauten gestatten oder anordnen.

Art. 10

2. Umgebungsgestaltung
- ¹ Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt und dass sie den Bedürfnissen der Benutzer entspricht.
- ² Terrainveränderungen sind unter Wahrung charakteristischer Geländeformationen so anzulegen, dass sie sich unauffällig und harmonisch in das Gelände einfügen und ein guter Übergang zu Nachbargrundstücken entsteht. Dies gilt auch für Stützmauern.
- ³ Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen einen Umgebungsgestaltungsplan verlangen.

III Bauabstände

Art. 11

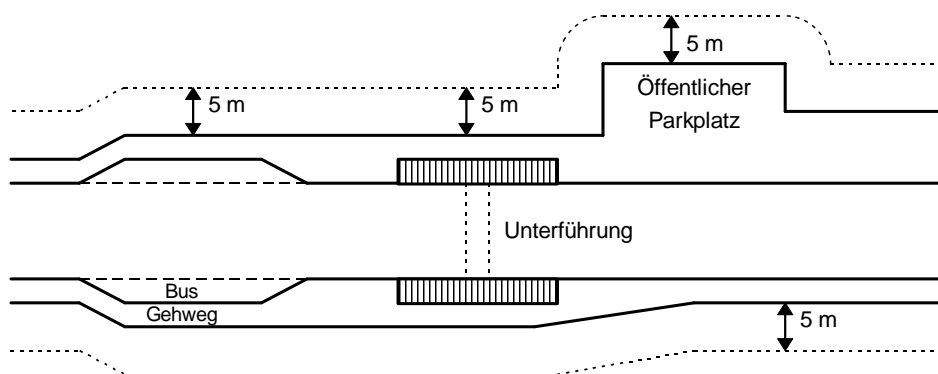
1. Bauabstand von öffentlichen Strassen
¹ Vom öffentlichen Verkehrsraum sind, soweit nicht von öffentlichen Baulinien bestehen, die folgenden minimalen Bauabstände einzuhalten:

- a) gegenüber Strassen der Basiserschliessung 5.00m,
- b) gegenüber Strassen der Detailerschliessung 4.00m,
- c) längs den übrigen öffentlichen Strassen und Wegen mindestens 3.60m,
- d) längs Fusswegen und Radwegen mindestens 2.00m

² Die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 12-19, 46 BR) gehen den Abstandsvorschriften von Absatz 1 vor, wenn sie einen grösseren Bauabstand verlangen.

³ Der Strassenabstand wird vom äussersten Rand des öffentlichen Verkehrsraumes aus gemessen.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 57ff SBG.



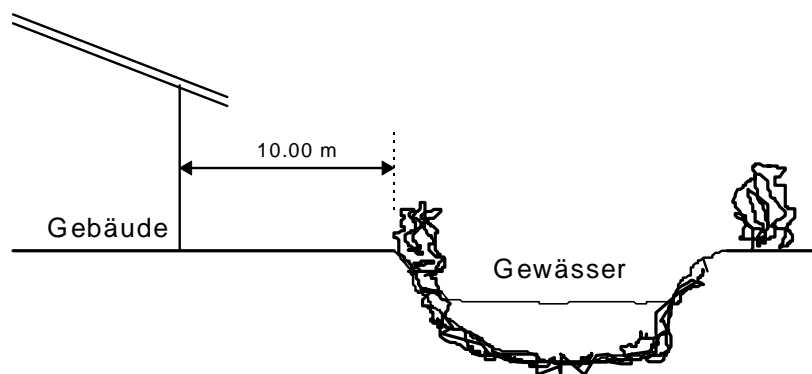
Art. 12

2. Wasserbaupolizeilicher Abstand

¹ Von Gewässern ist, sofern der Bauabstand nicht durch eine Baulinie bestimmt ist, insbesondere zum Schutz des Ortsbildes, der Natur und der Landschaft, ein Abstand von 10.00m zu wahren. Er wird von der oberen Böschungskante aus gemessen.

² Die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 11-19, 46 BR) gehen den Abstandsvorschriften von Absatz 1 vor, wenn sie einen grösseren Bauabstand verlangen.

³ Im übrigen gilt für Bauten an Gewässern Art. 48 WBG.



Art. 13

3. Waldabstand

Hochbauten in Waldesnähe haben einen Waldabstand von 30m einzuhalten (Kant. Waldgesetz).

Art. 14

4. Abstandsvorschriften für Zonen für öffentliche Nutzungen

¹ Bei der Überbauung von Zonen für öffentliche Nutzungen (Art. 38 BR) ist gegenüber den angrenzenden Grundstücken für eingeschossige Bauten ein Grenzabstand von 5.00m, für mehrgeschossige ein solcher von 6.00m einzuhalten. Ist die grenzseitige Fassade eines Gebäudes länger als 15.00m, so ist der Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 46 Abs. 2 BR zu berechnen.

² Die Gebäudeabstände innerhalb der Zonen für öffentliche Nutzungen richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen öffentlichen Überbauung.

³ Die Beschattungstoleranzen gemäss Art. 22 Abs. 3 BauV dürfen weder innerhalb der Überbauung noch gegenüber den angrenzenden Liegenschaften überschritten werden.

Art. 15

5. Grenzabstand a) allgemein

¹ Gebäude mit Wohn- und Arbeitsräumen haben gegenüber Grundstücks- und Bauzonengrenzen auf drei Seiten den kleinen Grenzabstand (kGA) und auf einer Seite den grossen Grenzabstand (gGA) einzuhalten. Gebäude ohne Wohn- und Arbeitsräume haben auf allen Seiten den kleinen Grenzabstand einzuhalten.

² Der grosse Grenzabstand ist von derjenigen Fassade einzuhalten, welche gut besonnt ist und die meisten Fassadenöffnungen zur Belichtung von Wohn- und Arbeitsräumen aufweist. Er wird rechtwinklig zur Fassade gemessen.

³ Der kleine Grenzabstand bezeichnet die kürzeste waagrechte Entfernung der Fassade von der Grundstücks- resp. der Bauzonengrenze.

Art. 16

b) An- und Nebenbauten

¹ Für bewohnte An- und Nebenbauten, wie z.B. gedeckte Sitzplätze, Wintergärten und dgl., genügt allseitig ein Grenzabstand von 4.00m, sofern deren Gebäudehöhe 3.20m und ihre Grundfläche 15m² nicht übersteigen.

² Für unbewohnte An- und Nebenbauten, genügt allseitig ein Grenzabstand von 2.00m, sofern die Gebäudehöhe dieser Bauten 3.20m und ihre Grundfläche 60m² nicht übersteigen.

³ Der Grenzanbau ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann. Vorbehalten bleibt Art. 9 BR.

Art. 17

c) Anlagen und
Bauteile im
Grenzabstand

¹ Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone (auch mit Seitenwänden) dürfen, von der Umfassungsmauer aus gemessen, max. 1.50m in den Grenzabstand hineinragen.

² Unterirdische Bauten und Bauteile dürfen bis 1.00m an die Grundstücksgrenze, mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze heranreichen. Unterirdische Bauten sind solche, die vollständig vom Erdreich überdeckt sind. Die dadurch entstehende Terrainveränderung darf den gewachsenen Boden nirgends um mehr als 1.20m überragen. Abgrabungen für Zufahrten und dgl. dürfen nicht innerhalb des kleinen Grenzabstandes liegen.

³ Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen sowie Abort- und Düngegruben gelten die Bestimmungen von Art. 79 ff EGzZGB sowie Art. 73 und 75 SBG. Die Messweise richtet sich nach den Skizzen im Anhang I.

Art. 18

d) Näherbau,
Grenzbau

¹ Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen Bauten näher an die Grenze gestellt oder an die Grenze gebaut werden, sofern der vorgeschriebene Gebäudeabstand gewahrt bleibt. Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau an der Grenze gemäss Art. 9 und 16 BR.

² Bei fehlender nachbarlicher Zustimmung zum Grenz-anbau oder Anbaubefugnis an nachbarliche Grenzbauten (Art. 16 Abs. 2 BR) ist ein Näherbau nur mit Ausnahmebewilligung gemäss Art. 26 ff BauG gestattet. Der privatrechtliche Minimalabstand (Art. 79 ff EGzZGB) darf dabei nicht unterschritten werden.

Art. 19

6. Gebäudeabstand

¹ Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.

² Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Der Gemeinderat kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranz gemäss Art. 22 BauV überschritten würde.

³ Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau gemäss Art. 9 + 16 BR.

IV Geschosse, Gebäudehöhe

Art. 20

1. Geschosszahl

¹ Als Geschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse.

² Das Dachgeschoss zählt als Geschoss, wenn die Kniewandhöhe 0.80m übersteigt (vgl. Art. 23 BR).

³ Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn

- a) die Grundfläche der hier untergebrachten Wohn- oder gewerblichen Arbeitsräume (die Wandquerschnitte nicht eingerechnet) mehr als 50% der Bruttofläche eines Normalgeschosses ausmacht,

b) es im Durchschnitt aller Fassadenseiten bis oberkant Erdgeschossboden gemessen, das fertige Terrain um mehr als 1.20m überragt. Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten werden nicht angerechnet, dürfen jedoch nicht mehr als 1/3 der betreffenden Fassadenlänge oder 3.50m betragen.

⁴ Für Wohn- und Arbeitsräume im Kellergeschoss bleiben die besonderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 62 ff BauV) vorbehalten.

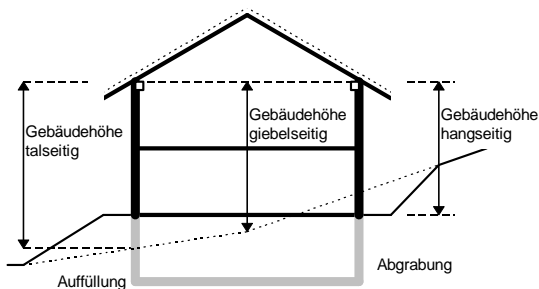
Art. 21

2. Gebäudehöhe

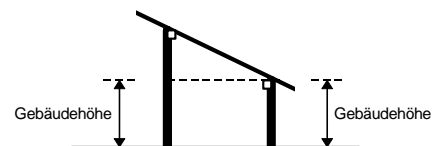
a) allgemein

¹ Die Gebäudehöhe wird in den Fassadenmitten gemessen und zwar vom gewachsenen Boden (Art. 97 BauV) bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung. Giebfelder und Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten werden nicht angerechnet, Art. 20 Abs. 2c BR bleibt vorbehalten.

SATTEL- ODER WALMDACH



PULTDACH



² Die zulässige Gebäudehöhe (Art. 46 BR) darf auf keiner Gebäudeseite überschritten sein. Bei Bauten am Hang ist talseitig eine Mehrhöhe von 1.00m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.

³ Die zulässige Gebäudehöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

Art. 22

b) gestaffelte Gebäude

Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante des Dachsparrens in der Höhe gestaffelt ist, und bei Bauten am Hang, die im Grundriss mehr als 2.00m gestaffelt sind, ist die Gebäudehöhe für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen.

V Dachausbau, Dachgestaltung

Art. 23

1. Dachausbau

¹ Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen ist in allen Zonen im Rahmen der Baubewilligung über der ganzen Grundrissfläche auf einer Ebene zulässig (Hinweis: in der Landwirtschaftszone gilt Art. 29 BR).

² Über dem höchst zulässigen Vollgeschoss (Art. 46 BR) sind Kniewände von max. 0.80m gestattet. Diese Höhe wird gemessen ab fertigem Boden des Dachgeschosses bis zur Schnittstelle der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens.

³ Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 62 ff BauV) sind einzuhalten.

Art. 24

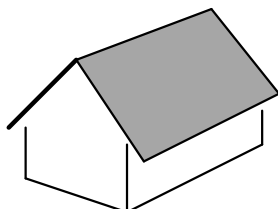
2. Dachgestaltung

a) allgemein

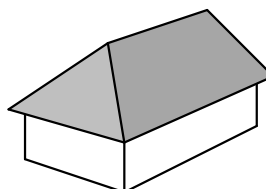
¹ Die Dächer müssen mit roten bis braunen Tonziegeln oder mit flachem braunen Faserzementschiefer eingedeckt werden. Engobierte Ziegel sind zu vermeiden. Bei unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden können gewellte braune Faserzementplatten verwendet werden. Zugelassen sind zudem Dacheindeckungsmaterialien, die in Form und Farbe den erwähnten Materialien entsprechen. Andere Dachgestaltungen sind unter Zustimmung einer Fachinstanz möglich (Art. 6 Abs. 2c BR).

² Als Dachformen für Hauptbauten sind Sattel-, Walm- oder Pyramidendächer erlaubt. Als Sonderformen sind auch Gehrschild, Kreuzfirst oder Quergiebel möglich.

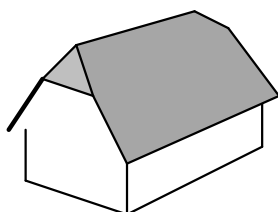
SATTELDACH



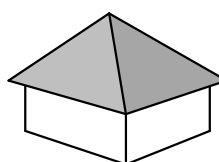
WALMDACH



KRÜPPELWALMDACH



PYRAMIDENDACH



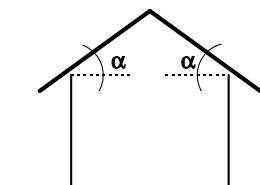
³ Bei An- und Nebenbauten sind zudem Pultdächer erlaubt. Wenn deren Fläche 60m^2 nicht übersteigt, ist auch ein Flachdach gestattet.

b) Dachneigung

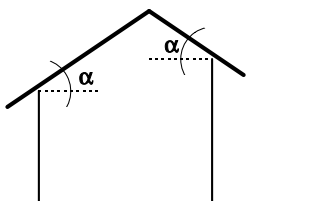
⁴ Die Dachneigung der Hauptdachflächen darf 27° a.T. (45%) nicht unterschreiten, 45° a.T. (100%) nicht überschreiten und soll allseitig gleich sein.

⁵ Bei asymmetrischen Dächern beträgt der maximale Dachneigungswinkel bei beidseitig gleicher Neigung 35° a.T.

SYMMETRISCHES DACH



ASYMMETRISCHES DACH



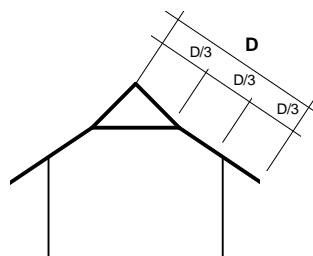
⁶ Bei An- und Nebenbauten und landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden ist eine minimale Dachneigung von 18° a.T. zugelassen. An- und Nebenbauten in der Landwirtschaftszone haben eine minimale Dachneigung von 14° a.T. aufzuweisen (Pultdächer).

c) geknickte
Dachflächen

⁷ Geknickte Dachflächen sind unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 8 BR nur bei symmetrischen Dächern zulässig. Es müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Die Symmetrie des Daches darf nicht gestört werden.
- b) Die Dachflächen sind links und rechts der Symmetrieachse gleich zu knicken.
- c) Der Knick darf nicht im obersten Drittel der Dachfläche angeordnet werden.

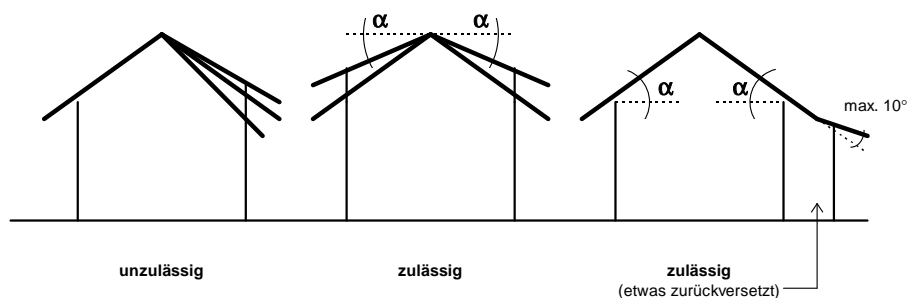
GEKNICKTE DACHFLÄCHE



d) Dachumbauten

⁸ Bei Umbauten dürfen die Dachformen nur beschränkt verändert werden. Ein einseitiges Anheben oder Senken des Daches ist nicht gestattet. Dagegen ist eine einseitige Verlängerung der einen Dachseite zulässig. Der Dachneigungswinkel über dem Anbau soll entweder dem Winkel des Hauptdaches entsprechen oder kann max. 10° geringer sein, wobei die min. Dachneigung (Art. 23 Abs. 4-6 BR) nicht unterschritten werden darf. Zur Beurteilung von speziellen Fällen ist eine Fachinstanz beizuziehen (vgl. Art. 6 Abs. 2c BR).

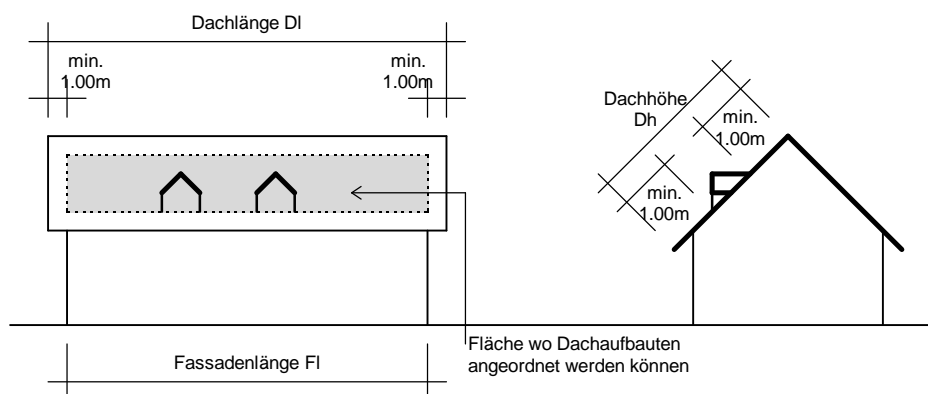
DACHUMBAUTEN



Art. 25

3. Dachaufbauten/
Dachflächen-
fenster
- ¹ Dachaufbauten wie Lukarnen, Gauben und Dachflächenfenster sowie Glasziegeleinsätze und überdeckte Dacheinschnitte sind der ruhigen Gesamtwirkung der Dachfläche unterzuordnen. Dacheinschnitte sind bei Schutzobjekten gemäss Bauinventar nicht zugelassen.
- ² Dachaufbauten dürfen zusammen nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der entsprechenden Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen und haben mindestens einen Abstand von 1.00m zu First, Ort und Traufe einzuhalten. Bei Glasflächen von Wintergärten und dergleichen entfällt der Minimalabstand zu Ort und Traufe.
- ³ Dachaufbauten müssen in der Regel dasselbe Bedachungsmaterial aufweisen wie das Hauptdach.

DACHAUFBAUTEN



- ⁴ Kombinationen verschiedenartiger Dachaufbauten auf einem Dach ist mit Ausnahme von Dachflächenfenstern oder Glasziegeleinsätzen nicht zulässig.
- ⁵ Die Lichtfläche von Dachflächenfenstern und Glasziegeleinsätzen ist auf 1.20m^2 pro Fenster beschränkt. Grössere Flächen sind unter Zustimmung einer Fachinstanz (vgl. Art. 6 Abs.2c BR) in Einzelfällen erlaubt. Die gesamte Lichtfläche darf nicht mehr als 5% der Dachfläche betragen.

Art. 26

4. Sonnenkollektoren
Sonnenkollektoren dürfen auf der gesamten Dachfläche eingebaut werden, sofern die Farbe der Kollektoren und der Dacheindeckung einheitlich und dunkel gehalten ist und die Bestimmungen von Art. 6 BewD eingehalten werden.

VI Ausnützung

Art. 27

1. Mass der Nutzung
- ¹ Für den Begriff der Ausnützungsziffer gilt die Bestimmung in Art. 93 BauV.
- ² Das zulässige Mass der Ausnützung richtet sich nach Art. 46 BR.
- ³ In der Zone für öffentliche Nutzung und in der Landwirtschaftszone wird die Ausnützungsziffer nicht angewendet.

C ZONENVORSCHRIFTEN

I Allgemeines

Art. 28

1. Bedeutung und Geltung
- ¹ Die Zonenvorschriften bestimmen Art, Grad und Bedingungen der in den Zonen des Zonenplanes vorgesehenen baulichen Nutzung.
- ² Die zonenkonforme Nutzung der Bauzone innerhalb des Planungshorizontes von 15 Jahren liegt im öffentlichen Interesse. Grundeigentümer haben nach Ablauf

dieser Frist keinen Anspruch, dass ihre unbebauten Baugrundstücke weiterhin in der Bauzone verbleiben.

II Landwirtschaftszone

Art. 29

1. allgemein

Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 16, 22 und 24 RPG sowie Art. 80 ff BauG.

Art. 30

2. Schutz des Landschafts- und Ortsbildes

Neu- und Umbauten in der Landwirtschaftszone sind auf ihre Verträglichkeit mit dem Landschafts- und Ortsbild hin zu überprüfen (vgl. Art. 6 Abs. 2c BR).

Art. 31

3. Standorte von Neubauten

¹ Neubauten in der Landwirtschaftszone sind in bestehende Baugruppen (Weiler, Höfe) einzuordnen.

² Abweichungen können von der Baubewilligungsbehörde bewilligt werden für vollständige Landwirtschafts-, Zucht- oder Mastbetriebe und für forstwirtschaftliche Bauten sowie für standortgebundene, technische Versorgungsanlagen wie Reservoirs, Pumpwerke usw., sofern der hierfür gewählte Standort und das Bauprojekt das unauffällige Einpassen der Neubauten in das Landschaftsbild gewährleistet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gewässerschutzes und des Raumplanungsgesetzes.

4. Immissionen ³ Neuanlagen oder bauliche Erweiterungen von Betrieben, welche eine wesentliche Störung der Nachbarschaft verursachen, wie Schweinemästereien, Geflügelhaltungen etc. haben von Wohn-, Wohn-/Gewerbe- und Dorfzonen sowie von Schulen und Heimen einen Minimalabstand von 200 m einzuhalten (Luftreinhalteverordnung).

Art. 32

5. Bauvorschriften ¹ In der Landwirtschaftszone gelten die Bauvorschriften der Dorfzone D2 (Art. 35 u. 46 BR). Landwirtschaftliche Zweckbauten, Wohnbauten, Gewerbebauten und Nebenbauten müssen sich bezüglich Standort, Firstrichtung, Gebäudeabmessung, Dachgestaltung, Fassadengestaltung und Farbgebung in ihre Umgebung einpassen. Bauten, welche eine ortsfremde Bau- oder Dachform, eine auffallende oder nachteilige Farbgebung oder andere störende Elemente aufweisen, sind nicht zulässig.
- ² Weisse und grellfarbene Futtersilos sind nicht zulässig.
- ³ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung.

III Bauzonen

Art. 33

1. Wohnzonen
W1, W2 ¹ Die Wohnzonen W1 und W2 sind für das ruhige Wohnen bestimmt. Ausser Wohnbauten und den erforderlichen öffentlichen Einrichtungen sind hier nur die für den täglichen Lebensbedarf der QuartierbewohnerInnen notwendigen Ladengeschäfte sowie baulich und

betrieblich nicht störendes Kleingewerbe (Coiffeur, Atelier, Praxis etc.) gestattet. Bauten, deren Bruttogeschossfläche zu mehr als 1/2 dem Gewerbe dienen, gelten als Gewerbebauten und sind nicht zulässig.

² Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II der Lärmschutzverordnung.

Art. 34

2. Wohn- und Gewerbezone WG2

¹ Die Wohn- und Gewerbezone WG2 ist eine gemischte Zone für Wohn-, Gewerbe- und Bürobauten.

² Gewerbe, die das gesunde Wohnen wesentlich beeinträchtigen, insbesondere zu höheren als den nach Lärmschutzverordnung und Luftreinhalteverordnung zulässigen Immissionen führen würden, sind nicht zugelassen.

³ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung.

Art. 35

3. Dorfzone D2

¹ Die Dorfzone ist eine gemischte Zone für Wohn- und nichtstörende Gewerbebauten im Sinne von Art. 34 BR.

² Die Elemente der traditionellen Bauweise sind zu erhalten. Um- oder Neubauten haben sich harmonisch in die Umgebung einzufügen. Dies gilt vor allem bezüglich:

- Dachform und Dachneigung,
- Fassadengestaltung und Farbgebung,
- Bauvolumen nach Lage, Grösse und Stellung der Bauten untereinander,
- Strassenraum- und Platzverhältnissen.

³ Hauptgebäude müssen ringsum einen Dachvorsprung von min. 0.80m, An- und Nebenbauten im Sinne von Art. 15 BR einen solchen von min. 0.60m aufweisen.

⁴ Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie mit den bestehenden Gebäude- und Siedlungstypen im Einklang stehen.

⁵ Fassaden sind in verputztem Mauerwerk, Sichtbackstein, Holz, Beton oder betonähnlichen Materialien auszuführen. Bei Um- oder Anbauten an Gebäuden, die im kantonalen Bauinventar enthalten sind, sind Grösse, Proportion sowie Gestaltung der Fenster der überlieferten Bauweise anzupassen. Die Flügel sind durch Sprossen im richtigen Verhältnis zu unterteilen.

⁶ Die Farbgebung der Fassade hat in natürlichen, der Umgebung angepassten Tönen zu erfolgen. Insbesondere sind grelle Verrandungen untersagt. Zur Beurteilung der Farbgebung kann der Gemeinderat eine Fachinstanz beiziehen (vgl. Art. 6 Abs. 2c BR).

⁷ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung.

Art. 36

4. Zonen mit
Planungspflicht
ZPP

¹ Zweck der Zonen mit Planungspflicht ist, die Überbauung von Gebieten zu ermöglichen, deren bauliche Gestaltung aus ortsplanerischen Gründen (Orts- und Landschaftsschutz, Erschliessungsmöglichkeiten etc.) gegenüber der baurechtlichen Grundordnung abweichend geregelt werden muss.

² Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (ÜO) voraus. Vorbehalt Art. 93c BauG. Der Gemeinderat zieht bei der Ausarbeitung der Überbauungsordnungen die jeweiligen Grundeigentümer bei. Die im folgenden je Zone mit Planungspflicht enthaltenen Bestimmungen sind bindend für die Ausarbeitung der Überbauungsordnungen:

a) allgemein

³ Die Zonen mit Planungspflicht bezwecken

a) die haushälterische Nutzung des Bodens,

- b) die Integration von Bauten und Aussenräumen in das Orts- und Landschaftsbild,
- c) die Errichtung von umweltverträglichen Siedlungen (Baumaterialien, Energie),
- d) die Schaffung von kommunikationsfreundlichen Siedlungsschwerpunkten (Gemeinschaftsbauten und -anlagen),
- e) das Zusammenfassen von Bauten und Anlagen der Erschliessung (Parkierung), der Ver- und Entsorgung sowie des Zivilschutzes.

b¹) ZPP
'Stäckshus'

⁴ Die ZPP 'Stäckshus' bezweckt eine Wohnüberbauung mit Ein- und Doppeleinfamilienhäusern südlich des Gasthofes 'Bären'. Die Neubauten richten sich nach den Bestimmungen der Wohnzone W2. Bei Um- und Anbauten sowie Umnutzungen des bestehenden Gasthofes ist die kant. Denkmalpflege beizuziehen. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II der Lärmschutzverordnung.

- Besondere Beachtung ist der Eingangssituation zum Dorf beizumessen. Die Überbauung hat einem einheitlichen architektonischen Konzept zu folgen.
- Die Erschliessung muss von Nordosten oder von Nordwesten her erfolgen. Die Parkierung ist möglichst zusammengefasst anzuordnen.
- Die Wohnnutzung ist vor Lärmemissionen des Gasthofes zu schützen.
- Das Bachufer ist innerhalb des wasserbaupolizeilichen Abstandes naturnah zu gestalten.

b²) ZPP
'Schmittli-
hoger II'

⁵ Die ZPP 'Schmittlihoger II' bezweckt Neubauten gemischter Nutzung. Die Bebauung richtet sich nach den Bestimmungen der Dorfzone D2. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung.

- Die Erschliessung hat von Westen her zu erfolgen, die Parkierung wird zusammengefasst angeordnet.
- Die empfindlichen Hangkantenlage und die guten Einsehbarkeit verlangen ein einheitliches architektonisches Konzept, welches insbesondere eine ruhige Dachlandschaft vorsieht.

–Die natürliche Hangneigung muss ablesbar bleiben.
Im Übergang zur Landwirtschaftszone ist eine Hecke
mit einheimischen Sträuchern vorzusehen.

Art. 37

5. Zonen mit
Überbauungs-
ordnung ÜO

¹ Für Bauten und Anlagen in Zonen mit Überbauungs-
ordnung gelten die rechtsgültigen Überbauungsord-
nungen.

² In der Gemeinde Trachselwald existieren folgende
rechtsgültigen Überbauungsordnungen:

a) ÜO 'Schmittlihoger', genehmigt am 26.1.1998

IV Zonen für öffentliche Nutzungen

Art. 38

1. Zonen für öf-
fentliche Nut-
zungen

¹ In Zonen für öffentliche Nutzungen (Art. 77 BauG)
können die bestehenden öffentlichen Anlagen ergänzt
und erweitert werden. Der Zweck der Zonen ist im Zo-
nenplan festgelegt.

² Das Mass der baulichen Nutzung wird anhand konkre-
ter Bauvorhaben festgelegt. Die Gebäudehöhe beträgt
max. 10 m. Die Abstände richten sich nach Art. 14 BR.

³ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II der Lärmschutzver-
ordnung.

V Objekt- und Landschaftsschutz, Schutzgebiet Schloss, Bodenfunde

Art. 39

1. Bauobjekte

¹ Die schützens- und erhaltenswerten Objekte im Sinne von Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 BauG sind im kant. Bauinventar aufgenommen.

² Betreffen Planungen und bauliche Massnahmen schützenswerte Objekte gemäss Bauinventar, zieht der Gemeinderat die zuständigen Fachstellen bei (vgl. Art. 6 Abs. 2c BR). Eine Voranfrage wird empfohlen.

³ Die Objekte nach Abs. 2 sind solche des kantonalen Inventars nach Art. 22 Abs. 3 BewD und im Bauinventar mit 'K' gekennzeichnet (vgl. Art. 13a Abs. 3 BauV).

⁴ An die Kosten für aussergewöhnliche Pflege-, Unterhalts- und Schutzmassnahmen, die sich aus den Einschränkungen von Art. 40 BR ergeben, kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Mittel Beiträge leisten. Für Beiträge seitens des Kantons gilt Art. 140 BauG.

Art. 40

2. Ortsbildperimeter

¹ Ortsbildperimeter umfassen schutzwürdige Baugruppen und deren zugehörige Umgebung. Bauliche Massnahmen haben sich bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung ins Ortsbild einzufügen. Schutzwürdige Bausubstanz ist zu schonen.

² Für sämtliche Planungen und bauliche Massnahmen innerhalb den Ortsbildperimetern zieht der Gemeinderat die zuständigen Fachstellen bei (vgl. Art. 6 Abs. 2c BR).

³ Eine Voranfrage wird empfohlen.

Art. 41

3. Landschafts- schutzgebiete

¹ Die im Schutzplan dargestellten Landschaftsschutzgebiete bezeichnen Gebiete von besonderer Schönheit, Eigenart, geschichtlichem und/oder kulturellem Wert. Sie dienen der Erhaltung der Kulturlandschaft mit ihren charakteristischen Landschaftselementen. Bauvorhaben sind nur gestattet sofern sie mit den kommunalen und übergeordneten Bau- und Nutzungsvorschriften vereinbar sind und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Übergeordnet gelten die Bestimmungen von Art. 86 BauG.

² In den Landschaftsschutzgebieten sind Bauten und Anlagen sorgfältig in das Landschaftsbild einzuordnen. Bei Planungen und baulichen Massnahmen sind die zuständigen kantonalen Fachstellen (vgl. Art. 6 Abs. 2c BR) möglichst früh einzubeziehen.

Art. 42

4. Schutzobjekte

¹ Die im Schutzplan und im Zonenplan bezeichneten Natur- und Landschaftselemente sind Schutzgebiete im Sinne von Art. 16, 19, 27, 29 und 41 NSG und von Art. 10, 54 und 86 BauG. Sie bezwecken den Schutz von wertvollen Naturressourcen sowie von Lebensräumen von seltenen und gefährdeten Pflanzen und Tieren.

a) Bäume

² Die bezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen sind geschützt. Abgehende Bäume sind durch standortheimische zu ersetzen.

b) Obstbäume und Obstgärten

³ Hochstämmige Obstbäume, Obstbaumreihen und Obstgärten sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu fördern. Natürlich abgehende Bäume dürfen gefällt werden und sind durch Hochstammobstbäume zu ersetzen.

- c) Stehende u. fließende Gewässer, Feuchtgebiete ⁴ Stehende und fließende Gewässer dürfen weder eingedohlt noch trockengelegt werden. Bestehende standortgerechte Bepflanzungen sind zu erhalten und zu pflegen. Für Neuanpflanzungen sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Notwendige Uferverbauungen sind womöglich naturnah auszuführen. Die Vorschriften der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 bezüglich Pflanzenbekämpfungsmittel, Dünger und Zusätze gelten innerhalb eines Streifens von 5.00 m ab Böschungsoberkante.
- d) Lebensraum für Amphibien ⁵ Die Lebensräume geschützte Tiere dürfen in ihrer Eigenart nicht verändert werden, Pflege und Unterhalt sind erlaubt. In einem Umkreis von 5.00m gilt ein absolutes Verbot für Dünger-, Gift-, und Pestizidanwendungen.
- e) Historische Verkehrswege (Verlauf mit Substanz) ⁶ Die im Schutzplan gekennzeichneten Abschnitte des Inventars der historischen Verkehrswege sind aufgrund ihres Verlaufes und ihrer traditionellen Substanz (Wegoberfläche, -breite, Böschungen mit Mauern und standortgerechter Vegetation, Brücken, wegbegleitenden Einrichtungen - s. Beschreibung im Anhang III) wertvoll und nach Möglichkeit zu erhalten. Die Fachstelle des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz IVS ist bei baulichen Eingriffen frühzeitig beratend beizuziehen.
- f) Übrige Flächen und Objekte ⁷ Die übrigen im Schutzplan eingetragenen schützenswerten Flächen und Objekte sind zu erhalten. Der Erhaltung dienende Nutzungen sind zulässig.

Art. 43

5. Schutzgebiet Schloss Trachselwald ¹ Der Schlosshügel stellt ein Schutzgebiet im Sinne von Art. 86 BauG dar. Der Perimeter ist im Zonenplan eingetragen.
- ² Im Schutzgebiet gilt ein absolutes Bauverbot. Ausgenommen sind Um- und Neubauen zur Sanierung oder Erweiterung der bestehenden Gebäude der Schlossanlage und des Landwirtschaftsbetriebes.

³ Alle Bauvorhaben und Renovationen sind in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege des Kantons zu planen und zu gestalten. Dabei steht der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im Vordergrund.

Art. 44

6. Archäologische Schutzgebiete / Bodenfunde ¹ Im Perimeter der archäologischen Schutzgebiete dürfen Bauvorhaben und Terrainveränderungen erst nach erfolgter Rücksprache mit dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern ausgeführt werden.

² Treten archäologische Bodenfunde zutage, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Gemeinderat und der Archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

VI Ablagerungs- und Materialentnahmestellen, Autoabbruchbetriebe

Art. 45

1. Ablagerungs- und Materialentnahme, Autoabbruchbetriebe ¹ Gewerbsmässige Ablagerungs- und Materialabbaustellen (Art. 30 BauV) dürfen nur ausserhalb der Baugebiete und der Landschaftsschutzgebiete angelegt oder erweitert werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 16, 22 und 24 RPG, Art. 19 ff und 80 ff BauG, Art. 19 ff BauV und insbesondere Art. 29/30 ff BauV und die einschlägigen Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA).

² Die Anlage und Erweiterung von Abbruchbetrieben richtet sich nach den Vorschriften von Art. 36 ff BauV.

VII Baupolizeiliche Masse

Art. 46

1. Masse

¹ Für die Bauzonen gelten - unter Vorbehalt von Abs. 2 - folgende min. kleinen Grenzabstände (kGA), min. grossen Grenzabstände (gGA), max. Gebäudehöhen (GH), max. Geschossezahlen (GZ), max. Gebäudelängen (GL), max. Ausnützungsziffern (AZ) und Empfindlichkeitsstufen (ES):

Zone	kGA	gGA	GH	GZ	GL	AZ	ES
W1	5 m	10 m	4.5 m	1	20 m	0.3	II
W2	5 m	10 m	7 m	2	25 m	0.5	II
WG2	5 m	10 m	7 m	2	25 m	0.5	III
D2	4 m	8 m	7 m	2	25 m	0.5	III
LWZ	4 m	8 m	7 m	2	30 m	--	III
ZöN	- - - - - siehe Art. 38 BR - - - - -						

² Die Grenzabstände erhöhen sich für Gebäude, die über 15.00 m lang oder über 12.00 m breit sind, auf den betreffenden Längsseiten um 1/10 der Mehrlänge, auf den betreffenden Schmalseiten um 1/4 der Mehrbreite. Die Zuschläge werden rechtwinklig zur Fassade gemessen.

³ Die Messweise der Grenz- und Gebäudeabstände von Winkelbauten und anderen im Grundriss gestaffelten Gebäuden richtet sich nach den graphischen Darstellungen im Anhang I.

D WIDERHANDLUNGEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47

1. Widerhandlungen
gen
- Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen (Art. 50 ff BauG) vom Richter geahndet.

Art. 48

2. Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt mit der gesamten baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde (Art. 1 BR) am Tage nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- ² Mit der Genehmigung dieses Reglementes wie der gesamten baurechtlichen Grundordnung werden das Baureglement, die Zonenpläne, die Zonenrichtpläne und der Schutzzonenplan der Gemeinde Trachselwald aus dem Jahre 1984, sowie die Sonderbauvorschriften Krummholzbad (1984) und die Überbauungsordnung Nr. 1 'Areal Werkhof Gebr. Frank' (1987) ausser Kraft gesetzt.
- ³ Baugesuche, die bei Inkrafttreten des Reglementes bereits hängig waren, werden noch nach bisherigem Recht beurteilt. Vorbehalten bleibt die Einsprachebefugnis der Behörden gem. Art. 35 BauG sowie der Erlass einer Planungszone (Art. 62 BauG). Im übrigen gilt Art. 36 BauG.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 24.-29.8.1998 und vom 9.-12.12.1998

Vorprüfung vom 22.1.- 10.6.1999

Publikation im Amtsanzeiger Nr. 8 vom 24.2.2000
im Amtsanzeiger Nr. 9 vom 2.3.2000

Öffentliche Auflage vom 1.3.2000 bis 31.3.2000

Einspracheverhandlungen keine

Erledigte Einsprachen 2

Unerledigte Einsprachen -

Rechtsverwahrungen -

**BESCHLOSSEN DURCH DEN
GEMEINDERAT**

am 18.4.2000

**BESCHLOSSEN DURCH DIE
EINWOHNERGEMEINDE
TRACHSELWALD**

am 20.6.2000

Namens der Einwohnergemeinde

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

sig. E. Gfeller

sig. Meister

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Heimisbach, den 27. Juli 2000

Der Gemeindeschreiber

sig. Meister

**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR
GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG**

13. Oktober 2000

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Kreis Emmental-Oberaargau

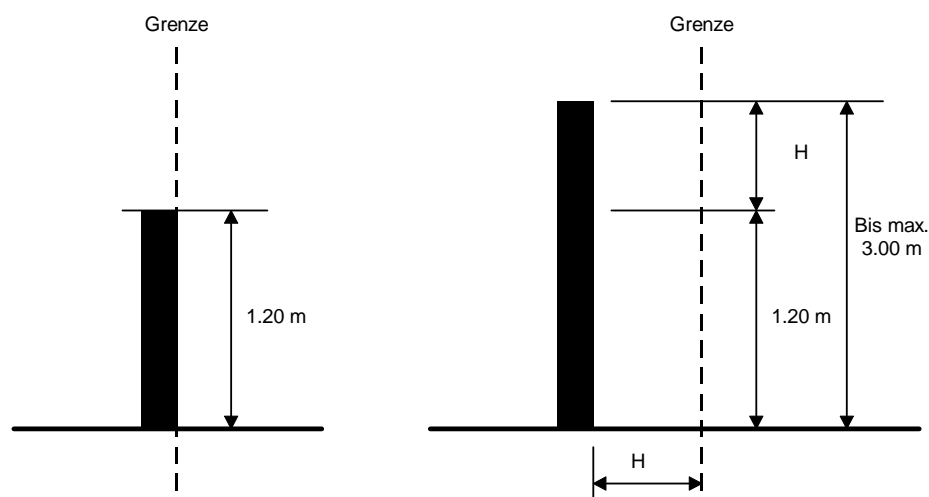
sig. B. Künzi, Vorsteher Stv.

ANHANG I

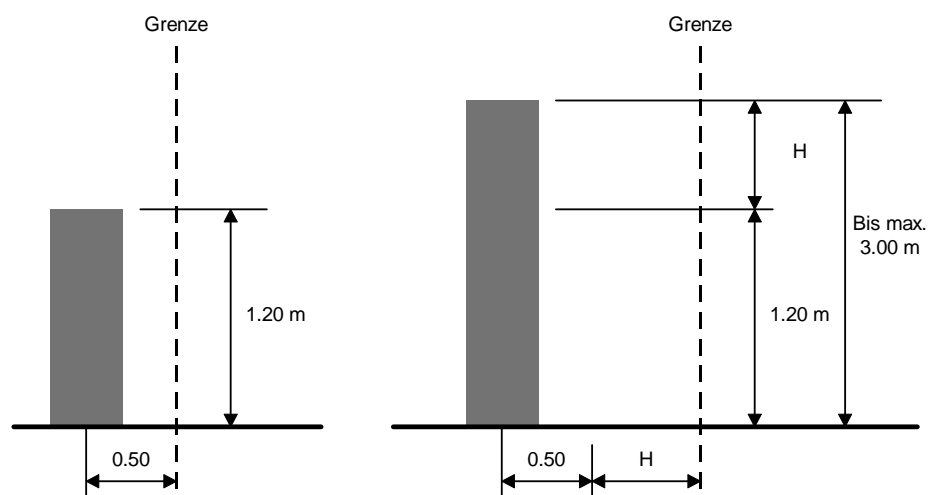
GRAFISCHE DARSTELLUNGEN

1. Gesetzliche Grenzabstände für Einfriedungen, Zierbäume, Ziersträucher und Obstbäume gemäss Art. 687, 688 ZGB

Feste Einfriedungen

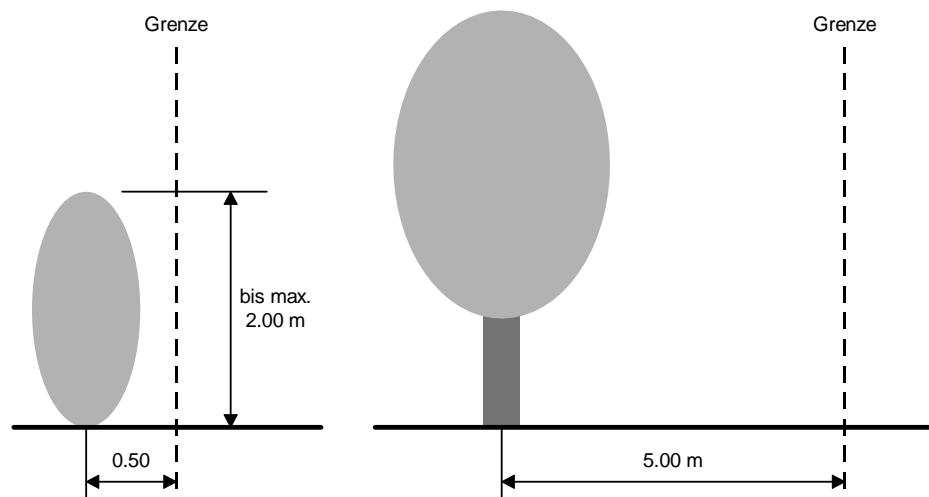


Grünhecken

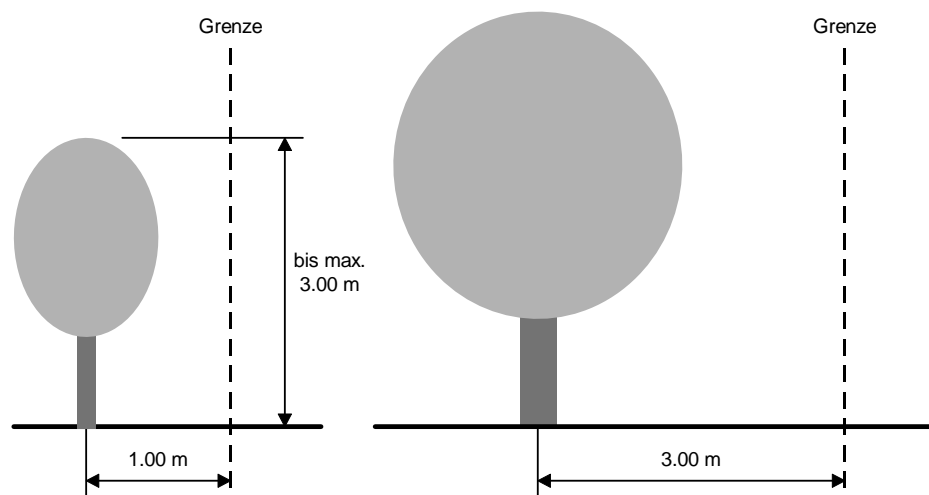


Ziersträucher und Zierbäume

(Kastanien, Pappeln, Nussbäume, Birken, Buchen,
Linden etc.)



Obstbäume nieder- und hochstämmig

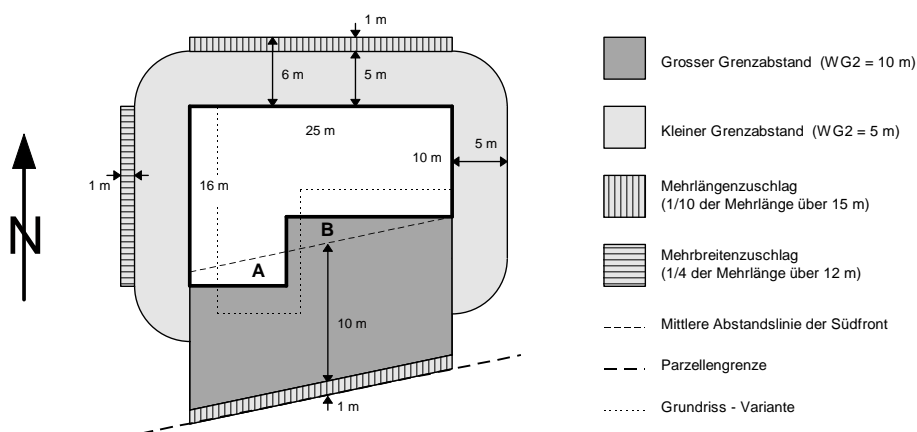


C) Winkelbauten und Gebäude mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen

Regeln:

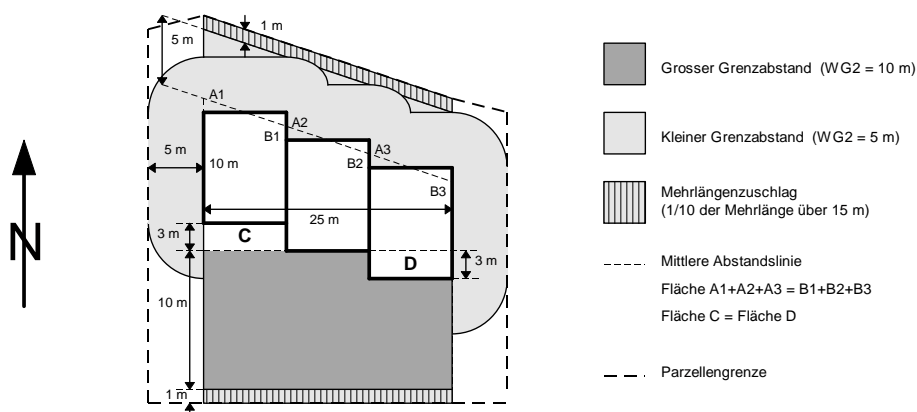
- a. Der Grenzabstand und der Gebäudeabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite werden von der Linie des mittleren Abstandes dieser Gebäudeseite zur Grundstücksgrenze aus gemessen.
- b. Die mittlere Abstandsseite ist parallel zur massgebenden Grundstücksgrenze zu ziehen und zwar derart, dass die über die Linie vorspringenden Grundrissflächen flächengleich sind mit den hinter der Linie liegenden Grundriss-Rücksprüngen (baufreie Flächen).
- c. Die mittlere Abstandslinie darf in keinem Punkt in den reglementarischen Grenz- oder Gebäudeabstand hineinragen, wobei die Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge von der Gesamtausdehnung des Gebäudes oder der Gebäudegruppe in der Längs- bzw. Querrichtung zu berechnen sind.
- d. Einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe können - auch auf der besonnten Längsseite - höchstens bis zu dem von ihrer Ausdehnung berechneten kleinen Grenzabstand (Grundabstand und allfälliger Zuschlag) an die Nachbargrenze heranreichen; dabei darf aber kein nach Art. 22 BauV unzulässiger Schattenwurf entstehen.

- Winkelbau:

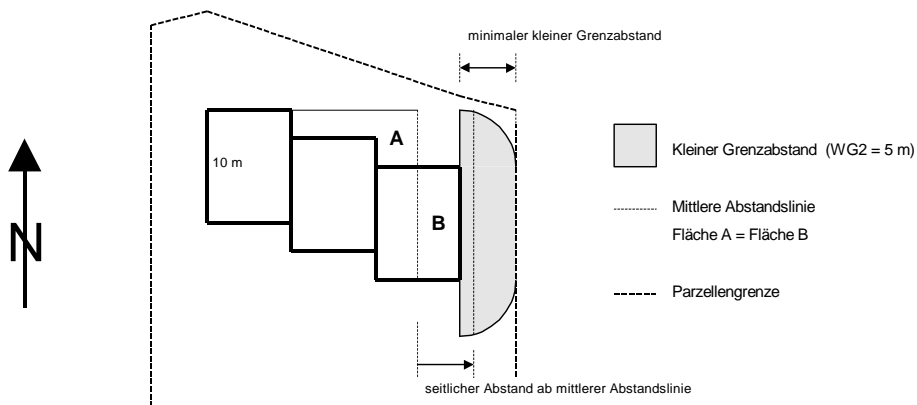


Bemerkung: Die Abstandslinie verläuft parallel zu der massgebenden Parzellengrenze. Die Flächen A und B müssen gleich gross sein. Der grosse Grenzabstand wird von der mittleren Abstandslinie aus gemessen (rechtwinklig zur Fassade) und aus der Gesamtlänge des Gebäudes (25m) errechnet. Der Gebäudeteil A können an sich noch näher an die südliche Grundstücksgrenze herangerückt werden, nämlich bis zum kleinen Grenzabstand (inkl. Allfälliger Mehrlängen- oder Mehrbreitenzuschläge), doch müsste in diesem Falle die Südfassade des östlichen Gebäudeteils weiter von der Grenze zurückgenommen werden (vgl. Grundrissvariante).

- Gebäudegruppe mit gestaffeltem Grundriss:



Bemerkung: Wegen der grossen Rückstaffelung ist für den seitlichen Abstand nicht die mittlere Abstandslinie sondern die Fassade des Gebäudeteils B ausschlaggebend (siehe Regel d):



ANHANG II

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN EID- GENÖSSISCHEN UND KANTONALEN ERLASSE IM BAUWESEN

Stand 1. Januar 1999

A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die technische Beschneidung vom 22. Dezember 1993 (TBV, BSG 722.31)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 14. August 1996 (BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 23. April 1986 (BSG 722.51)

B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, BSG 732.11)
- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern vom 27. April 1988 (EV/FWG, BSG 705.111)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C. WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)

- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111)
- Gesetz über See- und Flussufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flussufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)
- RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (BSG 741.1)
- Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 1993 (BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 26. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen vom 26. Juni 1991 (VPS, SR 734.25)
- Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV, SR 814.013)
- Kantonale Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (KStoV, BSG 820.121)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.014)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.015)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBUO, SR 814.076)

- Verordnung über Schadstoffe im Boden vom 9. Juni 1986 (VSBö, SR 814.12)
- Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV, BSG 825.111)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Parkplatzverordnung für lufthygienische Massnahmenplangebiete vom 29. Juni 1994 (PPV, BSG 823.113)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 (BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)

- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, BSG 930.1)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG, BSG 832.01)
- Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV, BSG 832.011)

H. FEUERPOLIZEI

- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV, BSG 871.111)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

I. PRIVATES BAU- UND PFLANZENRECHT

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EG ZGB, BSG 211.1)

K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 25. September 1995 (MBV, SR 510.51)
- Verordnung über das Bauwesen des Bundes vom 18. Dezember 1991 (Bauverordnung, SR 172.057.20)
- Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (ZSG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994 (ZSV, SR 520.11)
- Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (Schutzbautengesetz, SR 520.2)
- Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (SR 520.21)

L. GEMEINDEWESEN

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)

ANHANG III

INVENTAR HISTORISCHER VERKEHRSWEGE DER SCHWEIZ (IVS)

August/September 1998; Fredi Bieri, Uni Bern, Finkhubelweg 11, 3012 Bern.

Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeinde Trachselwald wurde infolge des vorgegebenen Kreditrahmens nur ausschnittsweise bearbeitet. Wir beschränken uns daher:

- a) auf die Aufnahme exemplarischer Routen mit Kurzbeschreibung und Hinweisen auf vorhandene Substanz,
- b) auf eine Aufzählung der weiteren, historischen Linien, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Ortsplanung einbezogen werden können.
- c) Alte Beschriebe aus dem Geländebuch IVS (LK 1148 Sumiswald) aus dem Jahre 1987. Diese sollten zu gegebener Zeit überprüft werden.

Im Falle Trachselwald wurde nicht zwischen Abschnitten „mit Substanz“ und Abschnitten „mit viel Substanz“ unterschieden.

Geschotterte Wegoberflächen:

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die als „Naturwege“ bekannten Wege mit geschotterter Wegoberfläche. Diese verschwinden immer mehr unter Asphaltbelägen, weil sie unterhaltsintensiver sind. Sie sind als Abschnitte von historischen Linienführungen und als Elemente der traditionellen Kulturlandschaft unbedingt erhaltenswert. Sie spielen für den ländlichen Tourismus, als Fuss- und Wanderwege eine zentrale Rolle und sind auch ökologisch wertvoll. Bei gutem Unterhalt (Entwässerung) üben sie ihre Funktion nach wie vor zur vollen Zufriedenheit, bei minimalen Kosten aus. Zudem

können sie von Bio- und IP-Betrieben als ökologische Ausgleichsflächen angerechnet werden.

Es ist das Bestreben weiterer Kreise und besonders auch des IVS, dass der Unterhalt dieser Wege in Zukunft z.B. mit Direktzahlungen unterstützt wird, um die Mehraufwendungen im Unterhalt abzugelten. Neben ökologischen und landschaftlichen Vorteilen haben die geschotterten Wege auch den Vorteil, dass sie kostengünstig und mit einfachen Mitteln unterhalten und gepflegt werden können. Zudem beeinflussen sie das Verkehrsverhalten der Leute positiv und werden von Fussgängern bzw. Wanderern geschätzt.

Beschreibung der Wegstücke

1 Trachselwald - Sänggen - Lüderen:

Kretenweg, der zum Teil der Gemeindegrenze entlang, bzw. ausserhalb der Gemeinde verläuft. Diese alte Verbindung erschliesst wichtige Höfe des Gemeindegebietes von Trachselwald und Sumiswald, sowie die Lüderenalp. Zwei weitere alte Aufstiege von Sumiswald über Haslenbach bzw. von Wasen über Widen gesellen sich zur selben Höhenverbindung.

Die Linienführung (1.1) von Trachselwald via Klösterli auf die Anhöhe verläuft direkt und ohne Wegknick Richtung Haretegg, während der Zugang vom Schloss her (1.2) in ihn fast rechtwinklig einbiegt, sich also seiner Linienführung unterordnet.

Substanz:

1.1 Klösterliweg: Unten Hangweg, vor Klösterli als Schottersträsschen mit Grasmittelstreifen und von Obstbäumen begleitet. Ab Klösterli: grasgewachsene Wegspur mit Hohlwegbündel im Feldgehölz, beim Zusammentreffen mit Linienführung 1.3 aufgelassen.

Beschrieb: Geländebuch IVS, Landeskarte 1148 Sumiswald Nr. 155.

1.2 Zugang zum Schloss Trachselwald mit einem rund 2 Meter breiten geschotterten Weg und Holztreppe zum Schloss.

1.3 Vom Schloss bis zum Einbiegen in die alte Linienführung: Lindenallee bzw. Obstbaumreihe und Hecke, teilweise geschotterte Wegspur und Hohlwegabschnitte

zwischen Schloss und Gemeindegrenze. Die verschiedenen Hohlwegbündel im Dorfwald sind unter 2 beschrieben.

1.7 Geschotterter Höhenweg mit Grasmittelstreifen in guter Aussichtslage. Bei der Einmündung des Weges von Wasen-Widen mit Hangkante, Hecke und Obstbäumen als belebenden Elementen. Der Weg wird im Rahmen des Meliorationsprojektes Sängge-Sänggenberg Änderungen erfahren.

1.8 Kretenweg zwischen Sänggenberg und Punkt 1000 bei Vorder Schützberg: Ein attraktiver, schmaler Weg auf der Krete. Er ist von Hohlwegabschnitten, Hecken und Nagelfluhböschungen begleitet.

1.9 Rest der alten Linienführung

1.10 Geschotterter Wegabschnitt als Teil der alten Linienführung beim Hof Sparenegg.

1.11 Hohlweg Abschnitt südwestlich Sparenegg: Beschrieb siehe Beilage: Geländebuch IVS, Landeskarte 1148 Sumiswald Nr. 135 (Zustand 1987, nicht überprüft).

2 Trachselwald - Dorfwald - Chramershus

Ehemaliger Kirchweg von Chramershus nach Trachselwald. Zwischen Musterplatz (ehemals „Dorfberg“) und Trachselwald sind verschiedene Linienführungen vorhanden, die aber auch der Linienführung 1 (Beschrieb siehe oben) zugerechnet werden könnten.

2.1 Hohlwegbündel im Dorfwald

Beschriebe im Geländebuch IVS, LK 1148 Sumiswald Nr. 152 und 153.

2.2 Chramershus - Musterplatz: Beschrieb im Geländebuch IVS, Landeskarte 1148 Sumiswald Nr. 151. (Zustand 1987: nicht überprüft).

3 Thal - Mistebüel - Nüllli - Sparenegg: Nicht bearbeitet.

Beschriebe Nr. 145, 146, 147 im Geländebuch IVS, Landeskarte 1148 Sumiswald (Zustand 1987: nicht überprüft).

4 Ranflüh/Zollbrück - Geilisqueet - Rotenbüel Sunnberg - Fluehüsli - St. Oswald

Auf Gemeindegebiet von Trachselwald weitgehend ursprünglich erhaltener Kretenweg. Nur beim Hof Geilisqueet kurze Strecke geteert, sonst geschottert mit

grasbewachsenem Mittelstreifen. Von Böschungen, Obstbäumen, Hecken mehreren, einzelstehenden Lindenbäumen gesäumt. Bei Fluehüsli: Böschungen teilweise in Nagelfluh, markante Hohlwegverzweigung. Die Verbindung vom Fluehüsli bis St. Oswald wurde vor kurzem neu geschottert und instand gestellt. Endpunkt dieser Linienführung ist der Hof St. Oswald mit seiner in der Reformation entfernten Kapelle. Diese wird schon 1348 erwähnt (Chr. Rubi, 1947 in: der Hochwächter: Blätter für heimatliche Art und Kunst. Verlag Paul Haupt Bern). Literaturzitate von Familie Bättig, St. Oswald.

5 (Chramershus -) Binzgraben - Rotenbüel (- Linienführung 4 - St. Oswald)

Die Linienführung verfügt über einen steilen Hohlweg unterhalb des Hofes Mittlere Schwarzenegg und längeren, traditionell erhaltenen Abschnitten bei Rotenbüel.

6 Schmalenegg - Rötliisberg - Vorderholz - St. Oswald

6.1 Abschnitt Rötliisberg - Leimboden: Beschrieb Nr. 148 im Geländebuch IVS Landeskarte 1148 Sumiswald (Zustand 1987: nicht überprüft).

6.2 Abschnitt Vorderholz - St. Oswald: Traditioneller, wenig benutzter Feldweg mit Grasmittelstreifen.

7 Chramershus - Geilisguet (- Linienführung 4): Nicht bearbeitet.

7.1 Chramershus - Äbnit - Falben - Geilisguet

7.2 Chramershus - Sürisguet - Geilisguet

Teilrevision Zonenplan mit Umsetzung der Gefahrenkarte und Ergänzung des Baureglementes

Anpassungen im Baureglement

Art. 9

1. Baugestaltung ¹ *unverändert*
- a) Offene Bauweise ² *unverändert*
- ³ *unverändert*
- b) Gestaltung ⁴ *unverändert*
- ⁵ Die Gestaltungsfreiheit richtet sich nach Art. 75 des Baugesetzes (BauG) mit Ausnahme des Schutzgebietes Schloss gemäss Art. 43 BauR.
- c) Gebäudestellung;
Firstrichtung ⁶ bisher ⁵ *unverändert*
- ⁷ bisher ⁶ *unverändert*
- ⁸ bisher ⁷ *unverändert*
- ⁹ bisher ⁸ *unverändert*

Art. 25

- Dachaufbauten /
Dachflächenfenster ¹ *unverändert*
- ² Dachaufbauten dürfen zusammen nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der entsprechenden Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen und haben mindestens einen Abstand von 1,0 m zu First, Ort und Traufe einzuhalten. Bei Glasflächen von Wintergärten und dergleichen entfällt der Minimalabstand zu Ort und Traufe.
- ³ *unverändert*
- ⁴ *unverändert*
- ⁵ *unverändert*

VIII Gefahrenggebiete

Bauen in Gefahren-
gebieten

Art. 46 A

¹ Wer in einem Gefahrenggebiet baut, hat im Baugesuch darzulegen, dass er die erforderlichen Massnahmen zur Gefahrenbehebung und Schadenminimierung getroffen hat.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

Gefahrenggebiete
rot, blau, gelb

Art. 46 B

¹ Im Gefahrenggebiet mit erheblicher Gefährdung („rotes Gefahrenggebiet“) dürfen keine Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch oder Tier dienen, neu errichtet oder erweitert werden. Andere Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie auf eine Lage im Gefahrenggebiet angewiesen sind und zudem Menschen, Tiere sowie erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind nur gestattet, wenn dadurch das Schadenrisiko vermindert wird.

² Im Gefahrenggebiet mit mittlerer Gefährdung („blaues Gefahrenggebiet“) sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

³ Im Gefahrenggebiet mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahrenggebiet“) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. Für sensible Bauten gelten die Bestimmungen von Abs. 2 sinngemäss.

¹ In Gefahrenggebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.

Genehmigungsvermerke:

Mitwirkung vom: 8. Mai 2008 bis 6. Juni 2008
Vorprüfung vom: 21. April 2008
Publikation im Amtsanzeiger vom: 8. Mai 2008 und 15. Mai 2008
Öffentliche Auflage vom: 8. Mai 2008 bis 6. Juni 2008
Einspracheverhandlung am: -
Erledigte Einsprachen: -
Rechtsverwahrungen: -
Beschlossen
durch den Gemeinderat am: 18. März 2008
durch die Gemeindeversammlung am: 26. Juni 2008
Namens der Einwohnergemeinde Trachselwald
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Chr. Kopp

sig. Meister

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

3453 Heimisbach, 29. Juli 2008

Der Gemeindeschreiber:

sig. Meister

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 6. August 2008

sig. Barbara Wiedmer-Rohrbach
Vorsteher-Stv.